

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Reiskirchen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Reiskirchen vom 19.12.2019 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 31.01.2024 für die Friedhöfe der Gemeinde Reiskirchen folgende

Satzung (Friedhofsgebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Reiskirchen vom 18.12.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Leichenhalle je Tag und Anlass	150,00 €
b) Benutzung einer Sargkammer/Kühlzelle pro Tag	75,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	990,00 €
2) in einem Feld für anonyme Erdbeisetzungen	990,00 €
3) in einer Rasenerdbestattungsgrabstätte	990,00 €
4) in einer Wahlgrabstätte 2. Belegung	990,00 €
5) Dienstleistungspauschale von gemeindeeigenem Personal für den Transport und das Absenken des Sarges	200,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	300,00 €
2) in einem Feld für anonyme Erdbeisetzungen	300,00 €
3) in einer Rasenerdbestattungsgrabstätte	300,00 €
4) in einer Wahlgrabstätte 2. Belegung	300,00 €
5) Dienstleistungspauschale von gemeindeeigenem Personal für den Transport und das Absenken des Sarges	100,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	320,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	320,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	320,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	320,00 €
e) in einer Baumgrabstätte	320,00 €
f) in einer Urnenrasenreihengrabstätte	320,00 €
g) einer Urne im Erdreihengrab	320,00 €

- h) Dienstleistungspauschale von gemeindeeigenem Personal für den Transport und das Absenken der Urne 100,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 50,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen werden durch ein behördlich genehmigtes Unternehmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller direkt an den Unternehmer zu entrichten. Für die Überwachung der Umbettungsarbeiten und den Verwaltungsaufwand werden Kosten gemäß § 13 (1) b erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (§18 und § 24, §29 bis §31 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 800,00 € |
| b) Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 920,00 € |
| c) Beisetzung in einem Sargrasengrab | 870,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben
- | | |
|--------------------|------------|
| a) Urnenreihengrab | 850,00 € |
| b) Urnenrasengrab | 750,00 € |
| c) Urnen-Baumgrab | 1.400,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (§ 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstätte erhoben: 800,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle pro Jahr der Verlängerung | 22,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle pro Jahr der Verlängerung | 21,00 € |

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer (§ 26 der Friedhofsordnung)
zur Aufnahme von bis zu 3 Urnen 950,00 €
 - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld
für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 27 der Friedhofsordnung) 410,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 26 der Friedhofsordnung): 30,00 €

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) für Erdbestattungen
 - 1. bei Wahlgräbern 500,00 €
 - 2. bei Reihengräbern 500,00 €
 - 2) bei Urnengrabstätten
 - 1. Wahlgräbern 300,00 €
 - 2. bei Reihengräbern 300,00 €
 - 3. bei Urnenkammern 200,00 €
 - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte soweit die Grabstätte nach dem 15.05.2010 aufgestellt wurde.
 - c) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung für die Räumung einer Grabstätte die vor dem 14.05.2010 aufgestellt wurde.

§ 12

Gebühren für Nebenleistungen

- 1) Für Nebenleistungen der Gemeinde, wie Abtragung des Grabhügels, Setzen des Fundamentes für den Grabstein usw., werden die Selbstkosten erhoben. Ein Pauschalbetrag kann festgesetzt werden.
- 2) Für das Setzen der Grabeinfassungen werden folgende Gebühren berechnet:
- a) Sarggräber bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 400,00 €
 - b) Sarggräber ab Vollendung des 5. Lebensjahres 500,00 €
 - c) Urnengräber 400,00 €

§ 13

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) pro Fall sowie die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung)

70,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 230,00 €

c) Sondergenehmigungen nach der notwendigen Arbeitszeit pro Stunde 90,00 €

d) Für die Prüfung und Genehmigung der Nutzungsverlängerung gemäß § 8–10 50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reiskirchen, den 13.02.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen

gez.
Dr. Stumpf
1. Beigeordneter

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Reiskirchen wurde gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen in der Heimatzeitung Reiskirchen vom 22.02.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Im Auftrag

gez. Speier
Fachbereichsleiter III